

Personalvorsorge- und Organisationsreglement

Anhang 3

Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Teilliquidation der Stiftung

gültig ab 1. Januar 2024

	Inhaltsübersicht	Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Teilliquidation eines Vorsorgewerks	3
3.	Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	6
4.	Teilliquidation der Stiftung	9
5.	Inkrafttreten	10

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Dieses Reglement regelt die Teil- oder Gesamtliquidation gemäss Art. 18a und Art.19 Abs.2 FZG, Art. 53b bis Art. 53d BVG sowie Art. 27g und Art. 27h BVV2
 - auf Ebene eines angeschlossenen Vorsorgewerks mit individuellem Deckungsgrad, oder
 - auf Ebene eines gemeinsamen Pools mehrerer Vorsorgewerke mit einheitlichem Deckungsgrad (gemäss separater Vereinbarung zur Führung eines kollektiven Deckungsgrads), oder
 - auf Ebene der Stiftung.
- 1.2. Sind unabhängig von der Ebene sowohl die Voraussetzung für eine Teilliquidation als auch für eine Gesamtliquidation erfüllt, so werden die beiden Ereignisse zusammengefasst und nur die Gesamtliquidation durchgeführt.
- 1.3. Grundlage für die Bestimmung der Vermögenswerte der Stiftung bzw. Vorsorgewerke per Bilanzstichtag bildet die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 26 und die davon abgeleiteten individuellen Jahresrechnungen der Vorsorgewerke. Die Gliederung und Bestandteile des Vermögens eines einzelnen Vorsorgewerks ist in den Anschlussvertragsbestimmungen (AVB) definiert. Mit Vorsorgekapital ist jeweils das Total aus Vorsorgekapital Aktive und Rentner sowie den technischen Rückstellungen gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt.
- 1.4. Resultiert aufgrund einer Gesamt- oder Teilliquidation jeder Ebene eine wesentliche Strukturveränderung im beim Vorsorgewerk bzw. der Stiftung verbleibenden Bestand, die gemäss dem Experten für berufliche Vorsorge erhöhte oder zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen notwendig machen, dürfen bei der Gesamt- oder Teilliquidation entsprechende Fortbestandsinteressen geltend gemacht werden. Die neu zu bildenden Rückstellungen werden in der Regel aus dem Vorsorgevermögen des einzelnen Vorsorgewerks bzw. Pools finanziert, in welchem die Strukturveränderungen ausgelöst werden bzw. welche zu den Strukturveränderungen der Stiftung beitragen. Fallweise können sie durch Beschluss der Stiftung auch ganz oder teilweise aus allgemeinen Stiftungsmitteln finanziert werden.
- 1.5. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag und der Übertragung der Mittel werden allfällige zu übertragende Mittel (Wertschwankungsreserve, versicherungstechnische Rückstellungen und freie Mittel bzw. der Fehlbetrag) entsprechend angepasst. Dies ist der Fall, wenn der mittels einer Fortschreibung auf den Zeitpunkt der Übertragung ermittelte Deckungsgrad des Vorsorgewerks um mehr als fünf Prozentpunkte vom Deckungsgrad per Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation abweicht.
- 1.6. Die gestützt auf das Kostenreglement erhobenen Kosten für die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation werden von der Wertschwankungsreserve oder freien Mitteln des betroffenen Vorsorgewerks abgezogen oder dem Arbeitgeber auf seinen Wunsch in Rechnung gestellt. Bei einem Fehlbetrag werden die Kosten dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- 1.7. Im Falle einer Gesamtliquidation der Stiftung gelten die Bestimmungen für die Vorsorgewerke als Richtlinie.

2. Teilliquidation eines Vorsorgewerks

Voraussetzungen

- 2.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation innerhalb eines einzelnen Vorsorgewerks sind erfüllt:
- bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft eines Vorsorgewerks. Eine solche ist in jedem Fall gegeben, wenn die Bedingungen für eine Massenentlassung gem. Art. 335d OR erfüllt sind.
 - bei einer personalwirksamen Restrukturierung eines Vorsorgewerks. Eine solche liegt vor, wenn Tätigkeits- bzw. Geschäftsbereiche zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.
- 2.2. Eine Verminderung der Belegschaft ist zudem dann erheblich bzw. eine Restrukturierung dann personalwirksam, wenn sich im Vorsorgewerk die Anzahl der aktiv versicherten Personen und das Vorsorgekapital innerhalb der massgebenden Periode in folgendem Ausmass reduzieren:
- bis 10 aktiv versicherte Personen um mindestens 3 unfreiwillige Austritte oder 20 % des Vorsorgekapitals
 - 11 bis 25 aktiv versicherte Personen um mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 15 % des Vorsorgekapitals
 - 26 bis 50 aktiv versicherte Personen um mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 10 % des Vorsorgekapitals
 - über 50 aktiv versicherte Personen um mindestens 10 % unfreiwillige Austritte und des Vorsorgekapitals
- 2.3. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn im Rahmen eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus oder einer personalwirksamen Restrukturierung
- das Arbeitsverhältnis einer aktiv versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird, oder
 - eine aktiv versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis nach firmeninterner Bekanntgabe des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Solche werden längstens 6 Monate nach Datum der firmeninternen Bekanntgabe berücksichtigt. Massgebend ist das Austrittsdatum beim Arbeitgeber.
- Pensionierungen, Austritte durch Tod oder Invalidität, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen sowie das Auslaufen von befristeten Arbeitsverhältnissen gelten nicht als unfreiwillige Austritte.
- 2.4. Gehört ein Vorsorgewerk vertraglich einem gemeinsamen Pool mehrerer Vorsorgewerke mit einheitlichem Deckungsgrad an, müssen die vorstehenden Voraussetzungen für eine Teilliquidation über die Gesamtheit der am Pool beteiligten Vorsorgewerke erfüllt sein.

Stichtag und massgebende Periode

- 2.5. Als massgebender Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag, welcher dem Ende der massgebenden Periode am nächsten liegt.
- 2.6. Als massgebende Periode für die Reduktion des Versichertenbestands und des Vorsorgekapitals gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Liegt eine Teilliquidation infolge Reduktion aufgrund einer personalwirksamen Restrukturierung oder eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus durch den Arbeitgeber vor und stehen frühere Austritte von aktiv versicherten Personen mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, wird die massgebende Periode entsprechend angepasst.

Anspruchsgruppen

- 2.7. Für die Verteilung der Ansprüche werden die versicherten Personen in folgende Gruppen aufgeteilt:
- Die Gruppe «**Fortbestand**» besteht aus den im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv versicherten Personen und Rentnern. Vorhandene technische Rückstellungen auf Ebene Vorsorgewerk sowie die aufgrund einer Strukturveränderung (vgl. Ziffer 1.4) per Stichtag neu zu bildenden Rückstellungen werden dem Vorsorgekapital dieser Personen-Gruppe zugeordnet.
 - Die Gruppe «**Kollektivaustritte**» besteht aus den kollektiv aus dem Vorsorgewerk austretenden aktiv versicherten Personen und Rentnern. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn dadurch mehr als 50 % der versicherten Personen eines Vorsorgewerks in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten oder mindestens 5 versicherte Personen ein Arbeitsverhältnis bei einem gemeinsamen neuen Arbeitgeber eingehen und deshalb en bloc in die Vorsorgeeinrichtung des neuen gemeinsamen Arbeitgebers übertreten.

- Die Gruppe «**Individualaustritte**» besteht aus den individuell aus dem Vorsorgewerk austretenden aktiv versicherten Personen. Als solche gelten sämtliche Versicherten, die in der massgebenden Periode aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und nicht zum Kollektivaustritt gehören.

Ansprüche

- 2.8. Bei der Teilliquidation eines Vorsorgewerks werden folgenden Werte gemäss Verteilschlüssel verteilt:
- Wertschwankungsreserve
 - Freie Mittel bzw. Fehlbetrag
- 2.9. Sind per Stichtag technische Rückstellungen auf Ebene Vorsorgewerk vorhanden, werden diese bei einem **Kollektivaustritt** nur dann anteilig mitgegeben, soweit auch die entsprechenden versicherungstechnischen Risiken übertragen werden. Der entsprechende Anteil ermittelt sich grundsätzlich proportional zum Vorsorgekapital. Jedoch wird der Anteil nach fachlich anerkannten Grundsätzen ganz oder teilweise gekürzt, wenn die **Kollektivaustritte** keinen oder nur einen geringen Beitrag zur Bildung der Rückstellungen geleistet haben. Auf jeden Fall besteht kein Anspruch, wenn die Zugehörigkeit der kollektiv austretenden versicherten Personen zum Vorsorgewerk im Mittel nicht mindestens zwei volle Versicherungsjahre beträgt.
- 2.10. Der Anspruch der Kollektivaustritte auf die Wertschwankungsreserve und versicherungstechnische Rückstellungen besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Verteilung der Wertschwankungsreserve

- 2.11. Die Verteilung der Wertschwankungsreserve (Verteilbetrag) unter den Personengruppen erfolgt proportional zum Vorsorgekapital.
- 2.12. Die **Kollektivaustritte** haben einen kollektiven Anspruch auf ihren Anteil an der Wertschwankungsreserve. Dieser Anspruch wird kollektiv und unverzinst an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 2.13. Die Anteile des **Fortbestands** und der **Individualaustritte** verbleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk.

Verteilung der freien Mittel

- 2.14. Die Verteilung der freien Mittel (Verteilbetrag) unter den Personengruppen erfolgt anhand der Summe der individuell pro versicherte Person ermittelten Anteile. Der individuelle Anteil wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned} \text{Persönliche Punktzahl} &= \text{Vorsorgekapital per Stichtag} \times \text{Anzahl Versicherungsjahre im Vorsorgewerk (max. 10)} \\ \text{Individueller Anteil} &= \text{Verteilbetrag} \div \text{Summe aller Punktzahlen} \times \text{persönliche Punktzahl} \end{aligned}$$

Für Personen, die vor dem Stichtag ausgetreten sind, gilt als Vorsorgekapital ihre reglementarische Austrittsleistung. Bei Wiedereintritten berechnen sich die zurückgelegten Versicherungsjahre seit dem Datum des letzten Eintritts.

- 2.15. Der Anteil des **Fortbestands** verbleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk.
- 2.16. Die **Kollektivaustritte** haben einen kollektiven Anspruch auf die Summe ihrer individuellen Anteile an den freien Mitteln. Dieser Anspruch wird kollektiv und unverzinst an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 2.17. Personen der Gruppe **Individualaustritte** haben einen individuellen Anspruch auf ihren individuellen Anteil an den freien Mitteln. Dieser überobligatorische Anspruch wird unverzinst separat oder gemeinsam mit der Austrittsleistung an ihre neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen. Anteile von weniger als CHF 300 gelten als Bagatellbeträge und werden nicht ausbezahlt. Sie verbleiben im Vorsorgewerk zugunsten des Fortbestands.

Verteilung des Fehlbetrags (Unterdeckung)

- 2.18. Die Verteilung des Fehlbetrags (Verteilbetrag) unter den Personengruppen erfolgt anhand der Summe der individuell pro versicherte Person ermittelten Anteile. Der individuelle Anteil wird wie folgt ermittelt:

Persönliche Punktzahl = Vorsorgekapital per Stichtag + Vorbezüge letzte 12 Monate - Einlagen letzte 12 Monate
Individueller Anteil = Verteilbetrag ÷ Summe aller Punktzahlen × persönliche Punktzahl

Als Vorbezüge gelten getätigte Vorbezüge für Wohneigentum und Ehescheidungen. Rentenauszahlungen bei Rentnern gelten nicht als Vorbezüge. Als Einlagen gelten eingebrachte Freizügigkeitsguthaben, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen für Wohneigentum, eingehende Mittel aus Scheidung sowie freie Mittel aus anderen Vorsorgeeinrichtungen.

- 2.19. Der Anteil des **Fortbestands** verbleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk.
- 2.20. Die auf die Personen der Gruppe **Kollektivaustritte** entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden kollektiv bei der Übertragung von deren Austrittsleistungen an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung in Abzug gebracht.
- 2.21. Die auf die Personen der Gruppe **Individualaustritte** entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden von deren Austrittsleistungen in Abzug gebracht. Die Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG werden in jedem Fall gewahrt. Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung überwiesen, so muss der zu viel überwiesene Betrag von der entsprechenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung oder, bei deren Fehlen, von der versicherten Person zurückerstattet werden. Anteile von weniger als CHF 300 gelten als Bagatellobjekte und werden nicht abgezogen. Sie verbleiben im Vorsorgewerk zulasten des Fortbestands.

Verfahren und Information

- 2.22. Die Vorsorgekommission und der Arbeitgeber sind verpflichtet, die Stiftung über das Vorliegen eines möglichen Teilliquidationstatbestands bei ihrem Vorsorgewerk zu informieren. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 2.23. Die Stiftung stellt den Sachverhalt der Teilliquidation fest und teilt dies dem Vorsorgewerk schriftlich mit.
- 2.24. Die Vorsorgekommission informiert die betroffenen versicherten Personen innert 30 Tagen nach Mitteilung der Stiftung über die Teilliquidation. Diese haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Informationen überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit der Stiftung erfolglos geblieben ist.
- 2.25. Führt die Teilliquidation des Vorsorgewerks unbestreitbar zu keinen materiellen Ansprüchen von Versicherten der austretenden Anspruchsgruppen, weil zu verteilende Mittel fehlen, so kann auf eine individuelle Information dieser Versicherten verzichtet werden.
- 2.26. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einsprachen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation. Werden bei der Aufsichtsbehörde Beschwerden eingereicht, überprüft und entscheidet diese über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter eine entsprechende Verfügung erlässt.

3. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Voraussetzungen

- 3.1. Die Voraussetzungen für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn der Anschlussvertrag gemäss Art. 7 der allgemeinen Anschlussvertragsbestimmungen (AVB) aufgelöst wird.

Stichtag

- 3.2. Der massgebende Stichtag der Gesamtliquidation entspricht dem Wirkungsdatum der Auflösung des Anschlussvertrags.
- 3.3. Bei unterjährigen Auflösungen von Anschlussverträgen wird der für die Ermittlung des Vermögens des Vorsorgewerks massgebende Deckungsgrad anhand der vom Portfoliomanager berechneten Anlageperformance des laufenden Jahres, der Verzinsung der Altersguthaben und allfälliger Arbeitgeberbeitragsreserven sowie anderer relevanter Daten annäherungsweise berechnet.

Anspruchsgruppen

- 3.4. Für die Verteilung der Ansprüche werden die versicherten Personen in folgende Gruppen aufgeteilt:
- Die Gruppe «**Fortbestand**» besteht aus den im Vorsorgewerk verbleibenden Rentnern. Vorhandene technische Rückstellungen auf Ebene Vorsorgewerk sowie die aufgrund einer Strukturverschlechterung (vgl. Ziffer 1.4) per Stichtag neu zu bildenden Rückstellungen werden dem Vorsorgekapital dieser Personengruppe zugeordnet.
 - Die Gruppe «**Kollektivaustritte**» besteht aus den kollektiv in eine übernehmende Vorsorgeeinrichtung übertretenden aktiv versicherten Personen und Rentnern.
- 3.5. Beschäftigt die angeschlossene Firma zum Zeitpunkt des Stichtags keine Arbeitnehmenden mehr, weil sie infolge Geschäftsaufgabe, Konkurs oder ähnlichen Gründen liquidiert ist oder es in absehbarer Frist vermutungsweise sein wird, so wird für die Verteilung der Ansprüche folgende Gruppe ebenfalls berücksichtigt:
- Die Gruppe «**Individualaustritte**» besteht aus den individuell im Kalenderjahr des Stichtags aus dem Vorsorgewerk austretenden aktiv versicherten Personen. Als solche gelten sämtliche Versicherten, die in der massgebenden Periode aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und nicht zum Kollektivaustritt gehören. Verfügt das Vorsorgewerk per Stichtag über freie Mittel, werden zusätzlich die austretenden Versicherten der drei vorangehenden Kalenderjahre berücksichtigt.

Ansprüche

- 3.6. Bei der Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks werden folgenden Werte gemäss Verteilschlüssel verteilt:
- Wertschwankungsreserve; ist die angeschlossene Firma am Stichtag liquidiert oder wird sie es in absehbarer Frist sein, wird die Wertschwankungsreserve zu freien Mitteln
 - Freie Mittel bzw. Fehlbetrag
- 3.7. Besteht bei der Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil die angeschlossene Firma infolge Geschäftsaufgabe, Konkurs oder ähnlichen Gründen liquidiert ist oder es in absehbarer Frist vermutungsweise sein wird, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.
- 3.8. Sind per Stichtag technische Rückstellungen auf Ebene Vorsorgewerk vorhanden, werden diese bei einem **Kollektivaustritt** nur dann anteilig mitgegeben, soweit auch die entsprechenden versicherungstechnischen Risiken übertragen werden. Der entsprechende Anteil ermittelt sich grundsätzlich proportional zum Vorsorgekapital. Jedoch wird der Anteil nach fachlich anerkannten Grundsätzen ganz oder teilweise gekürzt, wenn die **Kollektivaustritte** keinen oder nur einen geringen Beitrag zur Bildung der Rückstellungen geleistet haben. Auf jeden Fall besteht kein Anspruch, wenn die Zugehörigkeit der kollektiv austretenden versicherten Personen zum Vorsorgewerk im Mittel nicht mindestens zwei volle Versicherungsjahre beträgt.

- 3.9. Hat der Arbeitgeber bis zur Gesamtliquidation seines Vorsorgewerks nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Betragsforderung mit der Wertschwankungsreserve oder freien Mitteln des betroffenen Vorsorgewerks saldiert. Sobald feststeht, ob die ausstehenden Beiträge noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Konkursamts oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, kann diese Saldierung im entsprechenden Ausmass rückgängig gemacht werden. Danach kann die Vertragsauflösung abgerechnet werden. Die individuellen Austrittsleistungen werden nicht durch Beitragsausstände gekürzt, vorbehalten bleibt Art. 39 BVG.

Verteilung nach Kündigung des Anschlussvertrags durch die Firma bei Überdeckung

- 3.10. Verbleiben Rentner bei der Stiftung (**Fortbestand**), so werden die Vorsorgekapitalien inklusive der zusätzlich erforderlichen und aus dem Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks finanzierten technischen Rückstellungen (siehe auch AVB) mit einem Deckungsgrad von 100 % dem Vorsorgewerk für arbeitgeberlose Rentnerbestände auf Ebene Stiftung zugewiesen.
- 3.11. Die **Kollektivaustritte** haben einen kollektiven Anspruch auf die verbleibende Summe aus Wertschwankungsreserve und freien Mitteln nach Abzug der benötigten Mittel für die in der Stiftung verbleibenden Rentner (Fortbestand). Dieser Anspruch wird kollektiv und unverzinst an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Verteilung nach Kündigung des Anschlussvertrags durch die Firma bei Unterdeckung

- 3.12. Verbleiben Rentner bei der Stiftung (**Fortbestand**), so werden die Vorsorgekapitalien inklusive der zusätzlich erforderlichen und aus dem Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks finanzierten technischen Rückstellungen (siehe auch AVB) mit einem Deckungsgrad von 100 % dem Vorsorgewerk für arbeitgeberlose Rentnerbestände auf Ebene Stiftung zugewiesen.
- 3.13. Der ganze Fehlbetrag nach Hinzurechnung der benötigten Mittel für die in der Stiftung verbleibenden Rentner (Fortbestand) des Vorsorgewerks wird den **Kollektivaustritten** zugeordnet. Er wird kollektiv bei der Übertragung von deren Austrittsleistungen an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung in Abzug gebracht.

Verteilung nach Liquidation der angeschlossenen Firma bei Überdeckung

- 3.14. Verbleiben Rentner bei der Stiftung (**Fortbestand**), so werden die Vorsorgekapitalien inklusive der zusätzlich erforderlichen und aus dem Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks finanzierten technischen Rückstellungen (siehe auch AVB) mit einem Deckungsgrad von 100 % dem Vorsorgewerk für arbeitgeberlose Rentnerbestände auf Ebene Stiftung zugewiesen.
- 3.15. Die Verteilung der freien Mittel (Verteilbetrag) nach Abzug der benötigten Mittel für die in der Stiftung verbleibenden Rentner (Fortbestand) unter den Personengruppen erfolgt anhand der Summe der individuell pro versicherte Person ermittelten Anteile. Der individuelle Anteil wird wie folgt ermittelt:

Persönliche Punktzahl = Vorsorgekapital per Stichtag × Anzahl Versicherungsjahre im Vorsorgewerk (max. 10)

Individueller Anteil = Verteilbetrag ÷ Summe aller Punktzahlen × persönliche Punktzahl

Für Personen, die vor dem Stichtag ausgetreten sind, gilt als Vorsorgekapital ihre reglementarische Austrittsleistung. Bei Wiedereintritten berechnen sich die zurückgelegten Versicherungsjahre seit dem Datum des letzten Eintritts.

- 3.16. Die **Kollektivaustritte** haben einen kollektiven Anspruch auf die Summe ihrer individuellen Anteile am Verteilbetrag. Dieser Anspruch wird kollektiv und unverzinst an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 3.17. Personen der Gruppe **Individualaustritte** haben einen individuellen Anspruch auf ihren individuellen Anteil am Verteilbetrag. Dieser überobligatorische Anspruch wird unverzinst separat oder gemeinsam mit der Austrittsleistung an ihre neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen. Anteile von weniger als CHF 100 gelten als Bagatellbeträge und werden nicht ausbezahlt. Sie werden auf die übrigen Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Verteilung nach Liquidation der angeschlossenen Firma bei Unterdeckung

- 3.18. Verbleiben Rentner bei der Stiftung (**Fortbestand**), so werden die Vorsorgekapitalien inklusive der zusätzlich erforderlichen und aus dem Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks finanzierten technischen Rückstellungen (siehe auch AVB) mit einem Deckungsgrad von 100 % dem Vorsorgewerk für arbeitgeberlose Rentnerbestände auf Ebene Stiftung zugewiesen.

- 3.19. Die Verteilung des Fehlbetrags (Verteilbetrag) unter den Personengruppen erfolgt anhand der Summe der individuell pro versicherte Person ermittelten Anteile. Der individuelle Anteil wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Persönliche Punktzahl} = \text{Vorsorgekapital per Stichtag} + \text{Vorbezüge letzte 12 Monate} - \text{Einlagen letzte 12 Monate}$$
$$\text{Individueller Anteil} = \text{Verteilbetrag} \div \text{Summe aller Punktzahlen} \times \text{persönliche Punktzahl}$$

Als Vorbezüge gelten getätigte Vorbezüge für Wohneigentum und Ehescheidungen. Rentenauszahlungen bei Rentnern gelten nicht als Vorbezüge. Als Einlagen gelten eingebrachte Freizügigkeitsguthaben, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen für Wohneigentum, eingehende Mittel aus Scheidung sowie freie Mittel aus anderen Vorsorgeeinrichtungen.

- 3.20. Die auf die Personen der Gruppe **Kollektivaustritte** entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden kollektiv bei der Übertragung von deren Austrittsleistungen an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung in Abzug gebracht.
- 3.21. Die auf die Personen der Gruppe **Individualaustritte** entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden von deren Austrittsleistungen in Abzug gebracht. Die Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG werden in jedem Fall gewahrt. Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung überwiesen, so muss der zu viel überwiesene Betrag von der entsprechenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung oder, bei deren Fehlen, von der versicherten Person zurückerstattet werden. Anteile von weniger als CHF 100 gelten als Bagatellbeträge und werden nicht abgezogen. Sie werden auf die übrigen Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Verfahren und Information

- 3.22. Die Vorsorgekommission und der Arbeitgeber sind verpflichtet, die Stiftung über das Vorliegen eines Gesamtliquidationstatbestands zu informieren. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Bei Auflösung des Anschlussvertrags infolge Kündigung durch die angeschlossene Firma:

- 3.23. Die Vorsorgekommission informiert die betroffenen versicherten Personen im Rahmen des Evaluierungsprozesses der neuen Vorsorgeeinrichtung über die bevorstehende Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und deren Folgen.

Bei Auflösung des Anschlussvertrags aufgrund aller übrigen Gründe:

- 3.24. Die Stiftung stellt den Sachverhalt der Gesamtliquidation des Vorsorgewerks fest und informiert die betroffenen versicherten Personen über die Gesamtliquidation. Diese haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Informationen überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit der Stiftung erfolglos geblieben ist.
- 3.25. Führt die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks unbestreitbar zu keinen materiellen Ansprüchen von Versicherten der austretenden Anspruchsgruppen, weil zu verteilende Mittel fehlen, so kann auf eine individuelle Information dieser Versicherten verzichtet werden.
- 3.26. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einsprachen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Gesamtliquidation. Werden bei der Aufsichtsbehörde Beschwerden eingereicht, überprüft und entscheidet diese über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter eine entsprechende Verfügung erlässt.

4. Teilliquidation der Stiftung

Grundsätze

- 4.1. Bei Auflösung des Anschlussvertrags werden den austretenden Vorsorgewerken die folgenden Werte mitgegeben:
- Altersguthaben
 - Vorsorgekapital Rentner für laufende und pendente Leistungsfälle
 - Sämtliche Arbeitgeberbeitragsreserven
 - Wertschwankungsreserve
 - Freie Mittel oder Fehlbetrag (Unterdeckung)
 - Beitragskonto
 - Auf Ebene Vorsorgewerk geführte technische Rückstellungen
 - Allfälliger kollektiver Anteil an technischen Rückstellungen auf Ebene Stiftung gem. nachfolgenden Bestimmungen

Voraussetzungen, Stichtag und massgebende Periode

- 4.2. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn sich durch die Auflösung eines einzelnen Anschlussvertrags die Anzahl der aktiv versicherten Personen und das Total des Vorsorgekapitals der Stiftung gleichzeitig um mindestens 5 % reduzieren. Als Stichtag – auch für die Bemessung der Reduktionswerte – gilt der 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem das Wirkungsdatum der Auflösung des Anschlussvertrags liegt.
- 4.3. Reduzieren sich durch die Summe einzelner Auflösungen von Anschlussverträgen auf das gleiche Wirkungsdatum hin die Anzahl der aktiv versicherten Personen und das Total des Vorsorgekapitals der Stiftung gleichzeitig insgesamt um mindestens 10 %, wird per 31. Dezember dieses Kalenderjahres ebenfalls eine Teilliquidation der Stiftung durchgeführt.

Anspruchsgruppen

- 4.4. Für die Verteilung der Ansprüche werden die Vorsorgewerke in folgende Gruppen aufgeteilt:
- Die Gruppe «**Fortbestand**» besteht aus den Vorsorgewerken, die am 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt sind, zum Bestand der Stiftung gehörten.
 - Die Gruppe «**Austritte**» besteht aus den austretenden Vorsorgewerken, welche die Teilliquidation der Stiftung entweder gemäss Bestimmungen von Ziffer 4.2 oder 4.3 dieses Reglements ausgelöst haben.

Ansprüche und Verteilung

- 4.5. Die austretenden Vorsorgewerke, welche die Teilliquidation der Stiftung ausgelöst haben, erhalten einen kollektiven anteilmässigen Anspruch an den per Stichtag auf Ebene Stiftung geführten versicherungstechnischen Rückstellungen, soweit auch die entsprechenden versicherungstechnischen Risiken übertragen werden. Die möglichen Rückstellungen mit Angabe der Art der Verteilung sind:

Individuelle Verteilung	Kollektive Verteilung
Rückstellung pendente Leistungsfälle	Rückstellung Versicherungsrisiken
Rückstellung Pensionierungsverluste	Rückstellung Senkung technischer Zinssatz
Rückstellung Besitzstandsfonds	

- 4.6. Bei Rückstellungen mit **individueller Verteilung** wird einem austretenden Vorsorgewerk der Gruppe **Austritte** als Anteil mitgegeben, was in der Summe für die entsprechenden Versicherten des Vorsorgewerks individuell zurückgestellt ist. Dieser Anteil reduziert sich für jedes ganze und angebrochene Jahr, um welches das austretende Vorsorgewerk weniger als 7 Jahre lang der Stiftung angeschlossen war, um jeweils 15 %. Der Anspruch wird kollektiv an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 4.7. Die Verteilung von Rückstellungen (RST) mit **kollektiver Verteilung** auf die Anspruchsgruppen erfolgt proportional zum Altersguthaben (RST Versicherungsrisiken) bzw. Vorsorgekapital Rentner (RST Senkung technischer Zinssatz). Der einem einzelnen Vorsorgewerk der Gruppe **Austritte** proportional zustehende Anteil reduziert sich für jedes ganze und angebrochene Jahr, um welches das austretende Vorsorgewerk weniger als 7 Jahre lang der Stiftung angeschlossen war, um jeweils 15 %. Der Anspruch wird kollektiv an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Verfahren und Information

- 4.8. Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teilliquidation der Stiftung, Höhe der technischen Rückstellungen und Verteilplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses des Stiftungsrats zur Teilliquidation schriftlich festgehalten.
- 4.9. Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung die Vorsorgewerke über den Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation, die Höhe der technischen Rückstellungen, den Verteilplan und das weitere Vorgehen. Die Vorsorgewerke haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrats Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den Vorsorgewerken eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzung, das Verfahren und den Verteilplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Der vorliegende Anhang 3 tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigungsverfügung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB).

Vom Stiftungsrat beschlossen am 21. November 2023.